

Satzung IGR-NRW e.V. 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk im Lande Nordrhein-Westfalen, Landesverband Gemeinnütziger Bürgermedien" (Kurzfassung: IGR-NRW).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Der Verein ist seit dem Sommer 1984 im Vereinsregister unter 73 VR 2217 eingetragen.

§ 2 Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist der Dachverband der gemeinnützigen Bürgermedien im Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Rundfunks und der Bürgermedien durch medienpädagogische Arbeit, durch das Erstellen von Programmen, die die Allgemeinheit fördern, und durch die unentgeltliche Beratung steuerbegünstigter Einrichtungen für die Teilhabe am Rundfunk (z.B. in der Veranstaltergemeinschaft des lokalen Rundfunks). Im Rahmen dieses Zwecks strebt der Verein insbesondere an,
 - allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zum Rundfunk und den Bürgermedien zu ermöglichen,
 - eine Selbstdarstellung von Bürgervereinen, Stadtteilinitiativen, Ausländern und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) zu ermöglichen,
 - das Bewußtsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern.

Zu diesem Zweck organisiert der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs und sonstige Förderungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und sie zu befähigen, Programme zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der:

- Information und Kommunikation,
- Kunst und Kultur und des Heimatgedankens,
- Medienerziehung und -bildung,
- Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes,
- Verbraucherberatung,
- Völkerverständigung,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe,
- Gleichberechtigung der Geschlechter.

Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

Die Vereinszwecke werden unmittelbar sowohl durch den Dachverband als auch durch die Dachverbandsmitglieder verwirklicht. Der Dachverband unterstützt die Dachverbandsmitglieder bei der Verwirklichung ihrer Satzungszwecke.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Vereinsvermögen und Mittelverwendung

- (1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Geld- und Sachspenden;
 - c. öffentliche Zuwendungen; und
 - d. Zuwendungen anderer Art.
 - (1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand soweit Satzung oder Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmen. Kauf, Verkauf, An- und Vermietung von Grundstücken und Räumlichkeiten; Kreditgeschäfte über 500,00 DM; Geschäfte, die den Verein länger als sechs Monate verpflichten sowie Ausgaben, die voraussichtlich nicht durch Vermögen oder Einnahmen des Vereins gedeckt werden können, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern/Mitgliederinnen;
 - b) fördernden Mitgliedern/Mitgliederinnen, die nicht stimmberechtigt sind.(alle im nachfolgenden genannten Begriffe gelten jeweils sowohl für männliche als auch weibliche Personen)
- (2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich durch das zukünftige Mitglied zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß eines Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muß durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung erfolgen.

- (3) Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens drei Monate zuvor schriftlich erklärt werden. Letzter Kündigungstermin ist somit der 30. September (Posteingang beim Vorstand des Vereins). Die Nachweispflicht über den Zugang der Erklärung obliegt dem Mitglied. Der Austritt kann nicht rückwirkend erfolgen.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn ein wichtiger Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Arbeit vorliegt. Der Vorstand kann Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen und/oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten nach Mahnung länger als ein halbes Jahr im Verzug bleiben aus dem Verein ausschließen; bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor den Ausschlußbeschlüssen ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Widerspruchsfrist beträgt 8 Wochen ab Postzustellung (auch bei Postniederlegung/-hinterlegung).
- (5) Mitglieder, deren Anschrift nicht mehr feststellbar ist, können ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als nicht mehr feststellbare Adresse gilt, wenn einerseits die dem Mitglied übersandte Post mehrmals als unzustellbar an den Verein zurückgeschickt wird und wenn andererseits die am letzten dem Verein mitgeteilten Wohnort ansässige Meldebehörde keine neue Anschrift ermitteln kann. Sollte das Mitglied innerhalb von 12 Monaten nach seinem Ausschluss postalisch vom Vorstand wieder gefunden werden, kann die Mitgliedschaft auf Wunsch des ausgeschlossenen Mitglieds sofort wieder in Kraft treten.
- (6) Der Ausschluß aus dem Verein entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluß auf den Anspruch des Vereins gegenüber nicht erfüllter Verbindlichkeiten ausgeschlossener Mitglieder verzichten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Beitragsordnung (IGR-BO).
- (2) Ist ein Mitglied mehr als einen Monat mit seinem Beitrag im Rückstand, so hat es auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung;
- (2) der Dachverband; und
- (3) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal in der ersten Jahreshälfte vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (2) Anträge kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind allen Mitgliedern in an gemessener Zeit schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - Wahl des Vorstandes, eines Kassenprüfers (der nicht Vorstandsmitglied sein darf) und des Versammlungsleiters;

- Entgegennahme, Erörterung und Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes;
 - Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit;
 - Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen, über Ausschluß von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins; und
 - Entscheidungen über Anträge der aktiven Mitglieder.
- (5) Alle fördernden Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und während der Versammlung anzuhören. Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim gewählt.
- (7) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluß zur Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit.
- (8) Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:
- natürliche Personen haben eine Stimme;
 - juristische Personen jeweils acht Stimmen.
- (9) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

§ 12 Dachverband

- (1) Der Dachverband besteht aus den zwei Mitgliedern des geschäftsführenden BGB-Vorstandes und je einem Vertreter der anerkannten gemeinnützigen Radiovereine, die dem Verein als juristische Personen beigetreten sind.
- (2) Dem Dachverband obliegt die unmittelbare Verwirklichung der Vereinsziele und die damit verbundenen Entscheidungen unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Dachverband faßt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied im Dachverband hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Dachverbandes können einen, nach der Benennung ihres Amtes bezeichneten Aufgabenbereich haben, der durch die Geschäftsordnung erweitert, eingeschränkt oder in Teilbereichen delegiert werden kann. Die Dachverbandsmitglieder sind jederzeit für den gesamten Aufgabenbereich, der durch den Namen ihres Amtes umgrenzt wird, verantwortlich.
- (5) Der Dachverband wird nach außen durch den Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter repräsentiert. Diese Aufgabe kann im Einzelfall auch an ein anderes Dachverbandsmitglied (z.B. Pressereferent) delegiert werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Vorsitzenden. über weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn Wahlen auf der Tagesordnung stehen. Es können nur natürliche Personen gewählt werden.
- (2) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt bei Neuwahlen kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und legt die Geschäftsordnung (IGR-GO) fest. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung anderen Gremien vorbehalten bzw. übertragen sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen; außerdem auch, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (8) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Jedem Mitglied des Vereins ist auf Verlangen Einsicht in die Vorstandsprotokolle zu gewähren.
- (9) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Öffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine im Ort des Vereinssitzes ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer gerichtlichen Eintragung in Kraft. Jedes Mitglied erhält binnen vier Wochen nach seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, zur event. Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit, zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (3) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (4) Die bisher gültige Satzung vom 22.03.1997 verliert hiermit ihre Gültigkeit. Alle bisherigen Mitglieder erhalten binnen vier Wochen nach Inkrafttreten der neuen Satzung ein Exemplar zugeschickt.

Köln, den 23.03.2014

Nicht beim Registergericht eingetragene Anmerkungen:

Die Satzungsänderungen werden dem Registergericht umgehend mitgeteilt.

Die Satzungsänderungen der Versammlung vom 23.03.2014 wurden mit Wirkung vom __.__.2014 in das Vereinsregister 73 VR 2217 zu Aachen eingetragen.

IGR - Beitragsordnung (IGR-BO) 1999

- (1) Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, und zwar für jedes beginnende oder auslaufende Geschäftsjahr, in dem zu irgendeiner Zeit die Mitgliedschaft besteht oder bestanden hat. Der Beitrag wird innerhalb der ersten 14 Kalendertage eines jeden Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig, bzw. direkt bei Aufnahme in den Verein.
- (2) Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger sowie gleichgestellte Personen bezahlen die Hälfte des für die natürlichen Personen fest gelegten Mitgliedsbeitrages. Diese Eingruppierung hat jeweils nur für ein Geschäftsjahr Gültigkeit. Sollte eine Verlängerung für das folgende Jahr geltend gemacht werden, so ist innerhalb des Monats Dezember, jedoch allerspätestens zum 31.12. eines jeden Jahres (Posteingang beim Verein), dies dem Verein schriftlich mitzuteilen. Ohne diese Mitteilung wird der "normale" Beitrag fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag der juristischen Personen beträgt für:
 - gemeinnützige Organisationen 240,- DM (120,- €)
 - allgemeine juristische Personen 480,- DM (240,- €)
- (4) Fördernde Mitglieder entrichten jeweils die Hälfte der unter Abs. 1-3 genannten Mitgliedsbeiträge.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag von juristischen gemeinnützigen Personen ermäßigen oder für ein halbes Jahr stunden. Eine Beitragsbefreiung ist unzulässig.
- (6) Juristische Personen, die dem Vereinsorgan Dachverband angehören, erhalten pro Dachverbands-sitzung an der sie teilgenommen haben, eine Kostenpauschale von 20,- DM (10,- €) auf den Mitgliedsbeitrag des folgenden Jahres gutgeschrieben. Bei Dachverbandsmitgliedern, deren Beitrag im laufenden Kalenderjahr ermäßigt ist, wird die Kostenpauschale analog zum Prozentsatz der Ermäßigung gekürzt.
- (7) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein als Mitglied beitreten, entrichten für das betreffende Kalenderjahr 1/12 des Jahresbeitrages multipliziert mit der Anzahl der noch bis zum Jahresende verbleibenden Monate inkl. des Monats ihres Eintritts.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag für die natürlichen Personen wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt und kann jederzeit der neuen Kostensituation angepaßt werden. Der Mitgliedsbeitrag der juristischen Personen ändert sich entsprechend.
- (9) Der Jahresmitgliedsbeitrag der natürlichen Personen beträgt 48,- DM (24,- €).

Köln, den 21. August 1999